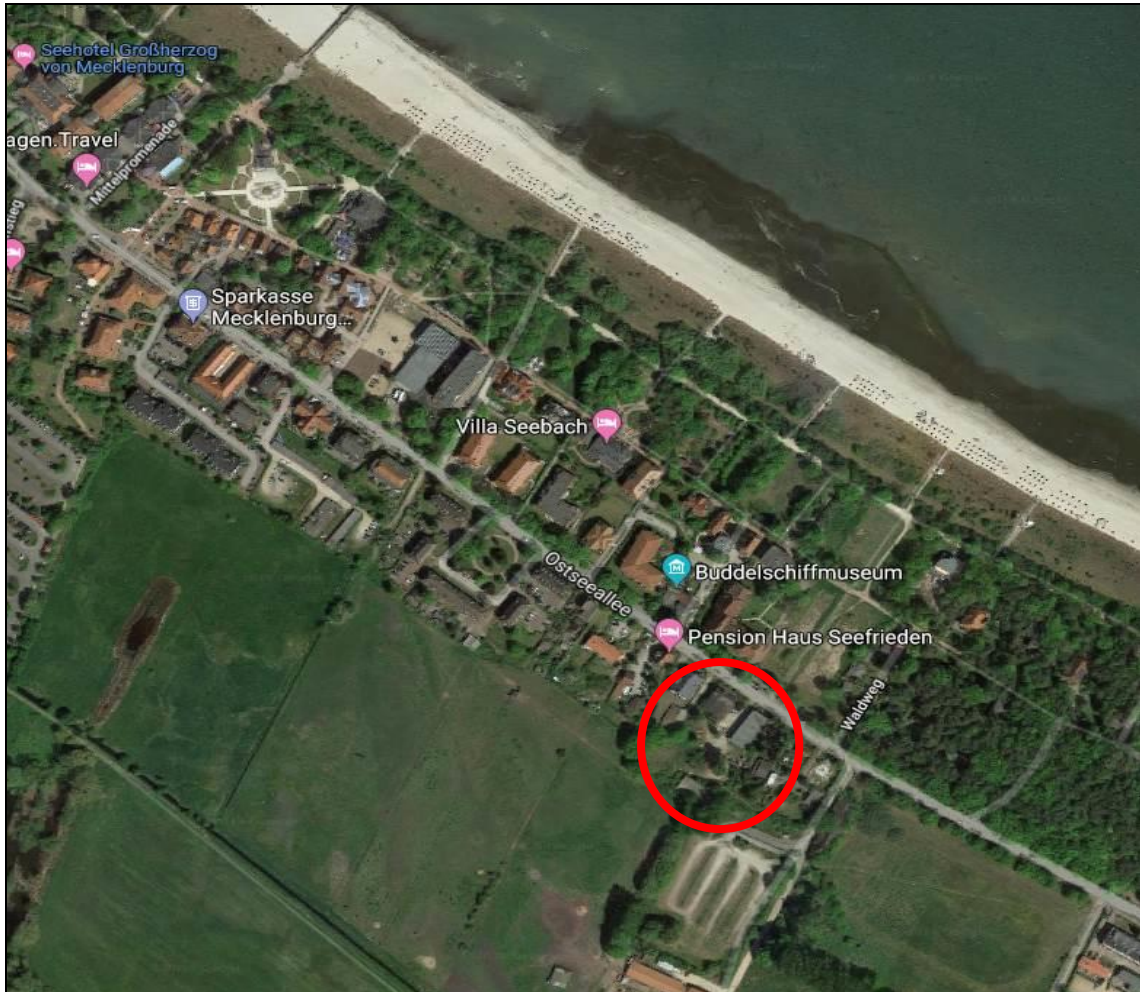


**Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19  
(ehemals Bebauungsplan Nr. 2c, 2. Änderung)**

**Artenschutzfachliche Begutachtung und  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**



**Ortslage von Boltenhagen mit Plangeltungsbereich**

**Auftraggeber:** Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen

**Verfasser:** Gutachterbüro Martin Bauer  
Theodor-Körner-Straße 21  
23936 Grevesmühlen

**Grevesmühlen, den 21. Juli 2020**

## **Inhaltsverzeichnis:**

|       |                                                                |    |
|-------|----------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Einleitung .....                                               | 3  |
| 2     | Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....                    | 3  |
| 3     | Rechtliche Grundlagen.....                                     | 10 |
| 4     | Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände ..... | 13 |
| 4.1   | Fledermäuse .....                                              | 13 |
| 4.1.1 | Methodik.....                                                  | 13 |
| 4.1.2 | Ergebnisse.....                                                | 13 |
| 4.1.3 | Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse .....           | 13 |
| 4.1.4 | Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse .....              | 14 |
| 4.2   | Brutvögel.....                                                 | 14 |
| 4.2.1 | Methodik.....                                                  | 14 |
| 4.2.2 | Ergebnisse.....                                                | 15 |
| 4.2.3 | Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....              | 16 |
| 4.2.4 | Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....                 | 16 |
| 4.3   | Reptilien .....                                                | 16 |
| 4.3.1 | Methodik.....                                                  | 16 |
| 4.3.2 | Ergebnisse.....                                                | 16 |
| 4.3.3 | Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien .....             | 16 |
| 4.3.4 | Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien .....                | 17 |
| 4.4   | Amphibien .....                                                | 17 |
| 4.4.1 | Methodik.....                                                  | 17 |
| 4.4.2 | Ergebnisse.....                                                | 17 |
| 4.4.3 | Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien .....             | 17 |
| 4.4.4 | Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien .....                | 17 |
| 5     | Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse.....  | 18 |
| 5.1   | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....           | 18 |
| 5.2   | Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....                   | 18 |
| 5.3   | Vorsorgemaßnahmen.....                                         | 19 |
| 6     | Rechtliche Zusammenfassung .....                               | 19 |
| 7     | Literatur.....                                                 | 20 |

Bearbeiter: Martin Bauer

## **1 Einleitung**

Es ist vorgesehen, auf den Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 2 c, 2. Änderung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Bebauung vorzubereiten. Es ist der vollständige Abbruch aller Gebäude bereits erfolgt. Hierzu wurde im Vorfeld ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) verfasst (BAUER 2019).

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien innerhalb des Plangeltungsbereiches.

## **2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um das Gelände der ehemaligen Gemeindeverwaltung und der Kurverwaltung. Im Süden, Südwesten und Westen stehen einige Gehölze.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die Lage innerhalb von Siedlungsflächen ist das Untersuchungsgebiet mit dem Plangeltungsbereich gleichzusetzen. Der Abbruch der Gebäude ist in einem separaten AFB (BAUER 2019) betrachtet worden. Der Abbruch der Gebäude und die Rodung der Gehölze im direkten Umfeld der Gebäude erfolgten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar 2020 bzw. es wurde mit dem Abbruch in diesem Zeitraum begonnen. Somit entstanden artenschutzrechtlich keine Verbotstatbestände.



Abbildung 1: Planungsabsicht (unmaßstäbig, Quelle: Planungsbüro Mahnel)



Abbildung 2: Plangeltungsbereich und dessen Umgebung (unmaßstäbig, Quelle: Planungsbüro Mahnel)



**Abbildung 3: Plangeltungsbereich in Richtung Osten**



**Abbildung 4: zur Fällung vorgesehene Birkengruppe**



**Abbildung 5: Eichengruppe im Westen des Plangeltungsbereiches**



**Abbildung 6: ruderale Staudenfluren bestimmen das Bild des Plangeltungsbereiches**



**Abbildung 7: Blick in Richtung Südosten in Richtung des Parkplatzes**



**Abbildung 8: junge Espen am Südrand des Plangeltungsbereiches**



**Abbildung 9: Fledermaus-Flachkasten, der zur Kompensation des Strandhotels  
an der Birkengruppe angebracht worden ist**

### 3 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

#### **Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens**

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere, auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

## **4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände**

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten bzw. betrachteten planungsrelevanten Artengruppen.

Das Untersuchungsgebiet ist der Plangeltungsbereich. Dies ist in Anbetracht der Vorbelastung durch den bestehenden Gebäudebestand und bebaute Umgebung als ausreichend anzusehen.

Es erfolgte eine Kartierung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Jahr 2020. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren.

### **4.1 Fledermäuse**

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Fledermäuse im Jahr 2020.

#### **4.1.1 Methodik**

Im Zuge der Begutachtung der Gebäude wurden die Fassaden nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Die Bäume wurden visuell und mittels Endoskop begutachtet. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten. Die Begehungen erfolgten am 16. Mai und 16. Juli 2020.

#### **4.1.2 Ergebnisse**

Am Gebäudebestand wurden keine Fledermäuse festgestellt. Ebenfalls gelangen keine Nachweise am Baumbestand (vergleiche BAUER 2019) und im Fledermauskasten an der Birkengruppe (vergleiche Abbildung 9).

#### **4.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse**

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fledermäuse.

#### 4.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Im Baumbestand des Geländes der Gemeindeverwaltung wurden im Zusammenhang mit Maßnahmen des Artenschutzes zum Abriss des Hotels „Seeblick“ (Triebel 2010) drei Fledermaus-Flachkästen und eine Fledermaus-Röhre am Baumbestand angebracht. Beim Monitoring (TRIEBEL 2019) wurde nur noch ein Kasten im Bereich der Birkengruppe vorgefunden (vergleiche Abbildung 9). Ein weiterer Kasten befand sich in einem Birnbaum. Dieser Birnbaum ist umgebrochen. Beim Monitoring 2019 wurde eine Fledermaus (*Pipistrellus spec.*) in diesem Kasten vorgefunden (TRIEBEL 2019). Es handelt sich um ein Tagesversteck. Im Ergebnis des Monitorings zeigt sich, dass diese Kästen nicht angenommen werden.

Bei der Kontrolle im Jahr 2020 wurde im Kasten im Bereich der Birkengruppe keine Fledermaus vorgefunden.

Für die verlustig gegangenen Fledermauskästen bzw. für den noch vorhandenen Fledermauskasten sollten 3 Stück Fledermaus-Fassaden-Flachkästen am Transformatorenhaus in Tarnewitz angebracht werden. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Strandhotel“ zu betrachten.

#### 4.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Erfassung der Brutvögel im Jahr 2020. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

##### 4.2.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt dreimal in den Monaten März bis Juli 2020 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. Junge führenden Vögel registriert. Es erfolgten aufgrund der Siedlungslage und der Vorbelastung durch den Gebäudeabbruch keine Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden keine Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten (z.B. Eulen). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form der Tabelle 2 mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) und der ungefähren Anzahl der Brutreviere im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

**Tabelle 1: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel und der anderen Artengruppen im Jahr 2020**

| Datum         | Zeitraum            | Zielstellung                                          |
|---------------|---------------------|-------------------------------------------------------|
| 25. März 2020 | 16:00 bis 17:00 Uhr | Erfassung Brutvögel, Amphibien/Reptilien              |
| 16. Mai 2020  | 8:00 bis 9:00 Uhr   | Erfassung Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien/Reptilien |
| 16. Juli 2020 | 13:00 bis 14:00 Uhr | Erfassung Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien/Reptilien |

Die Erfassungen wurden alle bei sonnigem Wetter und relativer Windstille durchgeführt.

## 4.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2020 insgesamt 9 Brutvogelarten im Gehölzbestand und auf den Freiflächen nachgewiesen werden. Arten der Gebäude kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Untersuchungsgebiet brüten die ubiquitären Arten Ringeltaube, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Bachstelze, Nebelkrähe, Mönchsgrasmücke, Girlitz und Bluthänfling in einzelnen Brutpaaren überwiegend außerhalb des Plangeltungsbereichs.

Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 2 werden alle 9 im UG festgestellten Brutvogelarten dargestellt. Es wird die Anzahl der Brutreviere angegeben. Die Reviere erstrecken sich auch auf die Bereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches.

**Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im Jahr 2020**

| lfd. Nr. | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | VSchRL | BArtSchV | RL M-V (2014) | RL D (2015) | Reviere (ca.) |
|----------|-------------------|----------------------------|--------|----------|---------------|-------------|---------------|
| 1        | Ringeltaube       | <i>Columba palumbus</i>    | X      | Bg       | -             | -           | 1             |
| 2        | Kohlmeise         | <i>Parus major</i>         | X      | Bg       | -             | -           | 1             |
| 3        | Blaumeise         | <i>Cyanistes caeruleus</i> | X      | Bg       | -             | -           | 1             |
| 4        | Amsel             | <i>Turdus merula</i>       | X      | Bg       | -             | -           | 2             |
| 5        | Bachstelze        | <i>Motacilla alba</i>      | X      | Bg       | -             | -           | 1             |
| 6        | Mönchsgrasmücke   | <i>Sylvia atricapilla</i>  | X      | Bg       | -             | -           | 1             |
| 7        | Girlitz           | <i>Serinus serinus</i>     | X      | Bg       | -             | -           | 1             |
| 8        | Bluthänfling      | <i>Linaria cannabina</i>   | X      | Bg       | V             | V           | 1             |
| 9        | Nebelkrähe        | <i>Corvus cornix</i>       | X      | Bg       | -             | -           | 1             |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

### Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

### Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1

#### **Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Bg      Besonders geschützte Arten

Sg      Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

### **4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel**

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf das Artenspektrum der Brutvögel. Die festgestellten Arten sind ubiquitäre Arten der Siedlungen, die in geringer Anzahl im Plangeltungsbereich vorkommen. Die Habitatfunktion für die festgestellten Arten wird erhalten bzw. im Umfeld weiterhin erfüllt.

### **4.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel**

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen für die Brutvögel ist nicht erforderlich.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Dies betrifft auch die Baufeldfreimachung der Offenflächen, da auf der Fläche Bestände des invasiven Neophyten Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*) aufkommen.

## **4.3 Reptilien**

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können. Das Gebiet ist von drei Seiten von Siedlungsflächen umgeben.

### **4.3.1 Methodik**

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Kontrolle von natürlichen Verstecken im Gelände. Auf das Auslegen von Reptilienpappen wurde verzichtet. Die Begehungen erfolgten am 25. März, 16. Mai und 16. Juli 2020.

### **4.3.2 Ergebnisse**

Bei den Untersuchungen im Jahr 2020 konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Im Gebiet konnten trotz intensiver Suche keine Reptilien festgestellt werden. Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Begutachtungen auszuschließen. Auf den Grünlandflächen (außerhalb des Plangeltungsbereiches) wurde die Ringelnatter festgestellt.

### **4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien**

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Begutachtung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen.

#### **4.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

#### **4.4 Amphibien**

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Standgewässer. Südlich des Plangebietes befinden sich nur Grünlandflächen.

##### **4.4.1 Methodik**

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten Begehungen des Geländes im Zusammenhang mit den Erfassungen der weiteren Artengruppen. Es wurden mögliche Verstecke kontrolliert und der Plangeltungsbereich verhört. Die Begehungen erfolgten am 25. März, 16. Mai und 16. Juli 2020.

##### **4.4.2 Ergebnisse**

Es wurden bei den Untersuchungen im Jahr 2020 keine Amphibien im Plangeltungsbereich festgestellt. Entsprechend ist eine Bedeutung des Gebietes als Migrationskorridor, Nahrungshabitat bzw. Winterquartier für Amphibien auszuschließen. Eine Wanderung ist ohnehin nicht möglich, da nördlich die Ostseeallee und Bebauung anschließt.

##### **4.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien**

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht.

##### **4.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

## 5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

### 5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen, wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile, funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand vermieden.

#### **Fledermäuse**

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Brutvögel**

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Reptilien**

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Amphibien**

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### 5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

#### **Fledermäuse**

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

#### **Brutvögel**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Dies betrifft auch die Baufeldfreimachung der Offenflächen, da auf der Fläche Bestände des invasiven Neophyten Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*) aufkommen.

### **Reptilien**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

### **Amphibien**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

## **5.3 Vorsorgemaßnahmen**

Vorsorgemaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen sind bzw. die im Zuge des allgemeinen Ausgleichs zur Umsetzung empfohlen werden.

### **Fledermäuse**

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

### **Brutvögel**

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

### **Reptilien**

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

### **Amphibien**

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

## **6 Rechtliche Zusammenfassung**

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere bezüglich der Bauzeitenregelungen für Brutvögel nicht.

## 7 Literatur

**BAUER, M. (2019):** Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Abbruch der Gebäude der ehemaligen Kurverwaltung und der ehemaligen Gemeindeverwaltung einschließlich eines Nebengebäudes im Ostseebad Boltenhagen (Ostseeallee 34 und 36); Artenschutzfachliche Begutachtung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Gutachten im Auftrag von Dr. Brandt, Grevesmühlen.

**BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992):** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999):** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

**DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995):** Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

**GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

**KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991):** Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

**MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994):** Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

**SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987):** Die Fledermäuse Europas: kennen-bestimmen-schützen- Stuttgart: Franck, Kosmos- Naturführer.

**SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**TRIEBEL, D. (2019):** Durchführung eines Monitorings zu den Ersatzmaßnahmen zum Abriss des ehemaligen Hotels „Seeblick“ und altes Kino in Boltenhagen; Gutachten im Auftrag des Strandhotel Boltenhagen GmbH & Co.KG, Andechs.

**TRIEBEL, D. (2010):** Gutachten zum Vorkommen von Chiropteren und Avifauna in den Gebäuden und auf dem ehemaligen Qualmann-Gelände in 23946 Boltenhagen, Ostseeallee 27; Gutachten im Auftrag des Strandhotel Boltenhagen GmbH & Co.KG, Berlin.

**VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## **Richtlinien und Verordnungen**

### **Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).)**

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 709/2010 vom 12.08.2010).**

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)**

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)**